

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Daten-
verarbeitung und des Datenschutzes

Punkt der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

A.

Zu Artikel 1 (Bundesdatenschutzgesetz)

In 1. Zu Artikel 1 (BDSG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren
die Konzeption für die Novellierung des Bundesdatenschutz-
gesetzes derart zu ändern, daß im nicht-öffentlichen Be-
reich auch für personenbezogene Daten, die in Akten ent-
halten sind, angemessene Schutzvorschriften geschaffen
werden und die Datenerhebung dabei einbezogen wird.

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die in der Begründung des Gesetzentwurfs (A 1.2) angeführten Erfahrungen mit dem bisherigen Bundesdatenschutzgesetz sind im nicht-öffentlichen Bereich von den Aufsichtsbehörden der Länder gemacht worden. Dabei hat sich herausgestellt, daß ein nur für bestimmte Arten der Datenverarbeitung in Dateien geltendes Gesetz das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen nicht in ausreichendem Maße zu schützen vermag.

Da das Persönlichkeitsrecht nicht nur ein subjektives Abwehrrecht des Einzelnen gegenüber dem Staat verkörpert, sondern zugleich eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt (BVerfGE 39,41), hat der Gesetzgeber auch im Privatrechtsverkehr für entsprechende Schutzvorschriften zu sorgen. Dabei hat er eine sorgfältige Abwägung zu treffen, bei der die Rechte und Interessen aller am Privatrechtsverkehr Beteiligten angemessen berücksichtigt werden. Diese Abwägung läßt der Gesetzentwurf für personenbezogene Daten, die in Akten enthalten sind, vermissen, da er insoweit gar keine Regelung enthält.

Das in der Begründung des Gesetzentwurfs als Maßstab der Neufassung herangezogene Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz macht das grundgesetzlich geschützte Recht, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen, nicht davon abhängig, ob die Daten in Akten oder Dateien enthalten sind. Die Feststellung des Gerichts, daß dieses Recht unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung "in besonderem Maße" des Schutzes bedarf (BVerfGE 65,42), macht deutlich, daß auch die nicht automatisierte Verwendung personenbezogener Daten einen gesetzlichen Schutz erfordert, an dessen Ausgestaltung allerdings geringere Anforderungen zu stellen sind.

(noch Ziffer 1)

Der Gesetzentwurf ist dieser Einsicht zum Teil gefolgt, indem er auch die nicht automatisierte Datenverarbeitung erfaßt, soweit sie in Dateien erfolgt. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Regelung an dieser Stelle abubrechen, statt in einer weiteren Abstufung angemessene Vorschriften auch für Akten zu schaffen. Die in der Begründung (A 2.3) in Aussicht genommene Verschiebung derartiger Regelungen auf bereichsspezifische Gesetze vermag das Problem nicht zu lösen, da solche Gesetze für den Privatverkehrsverkehr nicht abschbar sind. Die Verwirklichung der vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil erhobenen Forderungen läßt aber keine weitere Verzögerung mehr zu. Hinzu kommt, daß auch für die in Akten enthaltenen personenbezogenen Daten angemessene Grundregeln aufzustellen sind, die in allen Bereichen gültig sind und deshalb im allgemeinen Datenschutzgesetz geregelt werden können und müssen.

Eine Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Akten würde auch gesetzliche Regelungen für die Datenerhebung ermöglichen, da in der Begründung die Ausklammerung der Erhebung nur damit gerechtfertigt wird, daß bei ihr oftmals nicht abzusehen sei, ob sie zu einer Datenverarbeitung lediglich in Akten oder auch in Dateien führt (A 2.3).

Eine Regelung der Datenerhebung ist aber von besonderer Bedeutung, weil das Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe seiner Daten bestimmen zu dürfen, nur wirksam geschützt werden kann, wenn auch im Privatverkehrsverkehr die Grenzen einer zulässigen Erhebung eindeutig vom Gesetzgeber gezogen werden. Die Privatwirtschaft ist auf die Verwendung personenbezogener Daten zwingend angewiesen. Ihre Beschaffung und Nutzung kann nur dann zum Nutzen aller Beteiligten gelingen, wenn eine Grundlage des Vertrauens vorhanden ist. Unberechtigtes Mißtrauen kann nur dann abgebaut werden, wenn die Betroffenen sicher sein können, daß der vom Gesetz gewährte Schutz ihres Persönlichkeitsrechts lückenlos ist.

In 2. Zu Artikel 1 (§§ 1, 3 und 22 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 und § 22 Abs. 1 Nr. 1 jeweils das Wort "unmittelbar" zu streichen.

Begründung:

Mit dem Verzicht auf das Wort "unmittelbar" wird klargestellt, daß jede Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die zu irgendeinem Zeitpunkt in einer Datei zur Kenntnis genommen wurden oder aus einer Datei stammen, jedenfalls innerhalb der speichernden Stelle dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen. Die Befürchtung einer "endlosen" Anwendung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes auf Daten, die "irgendwann einmal in einer Datei enthalten waren", sind nicht berechtigt. Über die Regelungen über die Zweckbindung hinaus, kommt eine Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes beim Empfänger nur in Betracht, wenn dieser die Daten in einer Datei speichert und sie aus einer Datei weiterverarbeitet oder nutzt.

In 3. Zu Artikel 1 (§ 1 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 3 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Für die prinzipielle Unterscheidung zwischen sog. externen und sog. internen Dateien ist ein sachlich überzeugender Grund nicht mehr ersichtlich, zumal für den Fall einer Übermittlung aus einer internen Datei die Vorschriften des Gesetzes ohne- dies uneingeschränkt gelten sollen. Mit der Aufgabe dieser Unterscheidung wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß sich die Ängste des Bürgers - ob begründet oder nicht begründet - in besonderer Weise auf eine Datenverarbeitung beziehen, die nur in sog. internen Dateien und lediglich zu internen Zwecken stattfindet.

In 4. Zu Artikel 1 (§ 2 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 2 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Vereinigungen des privaten Rechts von öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, gelten ungeachtet der Beteiligung nicht-öffentlicher Stellen als öffentliche Stellen des Bundes, wenn

1. sie über den Bereich eines Landes hinaus tätig werden oder
2. dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht.

Andernfalls gelten sie als öffentliche Stellen der Länder.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 3 sollen privatrechtlich organisierte Stellen unter bestimmten Voraussetzungen als öffentliche Stellen gelten. Für die in Nummer 1 in der Fassung des Entwurfs genannten Stellen erscheint dies einleuchtend, da diese Stellen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, ohne hoheitliche Funktionen auszuüben (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2). Bei den in Nummer 2 und 3 in der Fassung des Entwurfs genannten Stellen vermag diese Fiktion allerdings nicht zu überzeugen. Allein die Tatsache, daß der Bund Anteilseigner ist oder Stimmrecht besitzt, wobei auch nur eine Minorität ausreicht (Nr. 3 i.V.m. Satz 2), rechtfertigt nicht, private Stellen, die dem Bürger privatrechtlich gegenüberstehen, zu öffentlichen Stellen zu erklären. Auch der Umstand, daß eine privatrechtliche Vereinigung eine gemeinsame Willensbildung der an ihr beteiligten Mitglieder herbeiführen soll (Nr. 3), rechtfertigt eine solche Fiktion nicht.

In 5. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 die Worte "in einer Datei" zu streichen.

Begründung:

Die Ergänzung der Definition des Begriffs "personenbezogene Daten" um die Worte "in einer Datei" ist sachlich nicht geboten und kann zu Mißverständnissen führen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird in § 1 Abs. 1 festgelegt. Er steckt damit auch den Rahmen für die Bedeutung des Begriffs "personenbezogene Daten" im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ab. Im übrigen ist die Beschränkung der Definition auf Einzelangaben "in einer Datei" zu eng, da dem Geltungsbereich des Gesetzes auch diejenigen Informationen unterfallen, die aus einer Datei genutzt oder übermittelt werden. Auch hinsichtlich der Zweckbindung beim Empfänger ist nicht geboten, daß die Einzelangaben "in einer Datei" gespeichert sind.

In 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 in Nummer 1 die Worte "geordnet, ungeordnet und" zu streichen.

Begründung:

Das besondere Gefährdungspotential der automatisierten Datenverarbeitung ist auch dann gegeben, wenn Texte personenbezogen ausgewertet werden können. Auf die Möglichkeit ihrer "Ordnung" oder "Umordnung" kommt es insoweit nicht an. Textblöcke in Textverarbeitungsanlagen unterfallen demnach nur dann dem Dateibegriff, wenn sie personenbezogen ausgewertet werden können. In diesem Fall ist ihre Einbeziehung in den Anwendungsbereich des Gesetzes gerechtfertigt.

R

7. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. jede sonstige Sammlung von personenbezogenen Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei)."

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

In

8. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3 BDSG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob in § 3 Abs. 3 Satz 1 das Nutzen von Daten als Phase der Datenverarbeitung ausgewiesen werden kann.

Begründung:

Nach der Gesetzessystematik sind die materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Verarbeitens und des Nutzens nicht unterschiedlich. Daher bietet es sich an, das Nutzen als "sonstige Verwendung personenbezogener Daten in oder aus Dateien" in § 3 in Absatz 3 Satz 2 zu definieren und in Absatz 3 Satz 1 als Phase der Datenverarbeitung auszuweisen. Die sich hieraus ergebende Vielzahl von Foländerungen würden zu einer Straffung des Gesetzestextes führen und Unstimmigkeiten beseitigen. So ist z. B. nicht ersichtlich, warum das Datengeheimnis (§ 5) nicht für Personen gelten soll, die Daten nur nutzen.

In 9. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 4 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 4 vor den Worten "aus Dateien" die Worte "in oder" einzufügen.

Begründung:

Die Nutzung kann auch in einer Datei erfolgen, z. B. beim Datenabgleich.

In 10. Zu Artikel 1 (§ 5 BDSG)

R

In Artikel 1 ist in § 5 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten."

Begründung:

In Anlehnung an § 5 Abs. 2 MRRG sollte darauf verzichtet werden, die von öffentlichen Stellen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen förmlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Eine dem bisherigen § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechende Regelung ist z.B. im Nieders. Datenschutzgesetz durch Änderungsgesetz vom 02.07.1985 (Nds. GVBl. S. 192) gestrichen worden.

(noch Ziffer 10)

Im öffentlichen Bereich sind förmliche Verpflichtungen auf das Datengeheimnis entbehrlich. Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes haben schon aufgrund dienst- oder arbeitsrechtlicher Vorschriften (z.B. über die Verschwiegenheitspflicht nach § 61 ff. BBG und § 9 BAT) Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten zu wahren. Sie sind entweder als Amtsträger vereidigt und über ihre Schweigepflicht belehrt oder nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 46 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13.08.1974 (BGBl. I S. 1942), verpflichtet worden.

In 11. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 BDSG)

Bei An- In Artikel 1 ist in § 7 der Absatz 1 wie folgt zu
nahme ent- fassen:
fällt
Ziffer 12.

"(1) Wird dem Betroffenen durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein Schaden zugefügt, so ist ihm der Träger der datenverarbeitenden Stelle unabhängig von einem Verschulden zum Schadensersatz verpflichtet."

Begründung:

Die vorgesehene Beschränkung der Haftung auf diejenigen Fälle, in denen die Unrichtigkeit der Daten oder der Zugriff Unbefugter als Folge der automatisierten Datenverarbeitung oder des Versagens automatisierter Sicherungseinrichtungen eingetreten ist, wird den denkbaren Gefährdungen, die sich aus der automatisierten Datenverarbeitung - insbesondere bei Vernetzungen und einer Vielzahl zugriffsberechtigter Stellen - ergeben können, nicht gerecht. Es erscheint deshalb auch nicht gerechtfertigt, daß sich die datenverarbeitende Stelle mit dem Nachweis exkulpieren können soll, daß die fraglichen Daten bereits vor der Eingabe zur automatisierten Verarbeitung unrichtig oder Unbefugten zugänglich waren.

R 12. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 BDSG)

itfällt bei
nahme von
ffer 11.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungs-
verfahrens auf eine Klarstellung hinzuwirken, was in § 7
Abs. 1 Satz 2 unter dem Versagen automatisierter Sicherungs-
einrichtungen zu verstehen ist.

Begründung:

Automatisierte Sicherungsein-
richtungen lassen sich u.a. dann
überwinden, wenn sie für sich
unzureichend sind, leicht umgan-
gen werden können oder wenn ihre
Sperrn durch systematisches Su-
chen von Unbefugten herausgefunden
werden können (sog. Hacker).
Es ist unklar, ob und gegebenen-
falls in welchen dieser Fälle
ein Versagen der automatisierten
Sicherungseinrichtung anzunehmen
ist. Nach der Entwurfsbegründung
(S. 109) soll dies nicht der
Fall sein, wenn der Zugang durch
Manipulation erreicht wird. Die-
se Auffassung findet jedoch im
Gesetzestext keine ausreichende
Stütze und wirft die weitere
Zweifelsfrage auf, was unter
einer Manipulation zu verstehen
ist.

In 13. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 2 Satz 1 die Worte "der Persönlichkeit" durch die Worte "des Persönlichkeitsrechts" zu ersetzen.

Begründung:

Anknüpfungspunkt für eine Schadensersatzpflicht ist regelmäßig eine Rechtsverletzung. Dementsprechend sollte in dieser Vorschrift an die Verletzung des Persönlichkeitsrechts angeknüpft werden.

In
R 14. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 7 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Ersatzpflichtige haftet jedem Betroffenen für Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 insgesamt bis zu 250.000 Deutsche Mark je Ereignis."

Begründung:

Nach der Begründung soll für den Fall, daß durch einen Verarbeitungsvorgang mehrere geschädigt werden, der Höchstbetrag nicht Gesamtheit der Schadensersatzansprüche aller Betroffenen begrenzen. Der Höchstbetrag soll vielmehr für jeden Geschädigten zu Verfügung stehen. Dies muß im Gesetzestext klargestellt werden. Außerdem ist die Formulierung an die entsprechenden Bestimmungen für andere Tatbestände der Gefährdungshaftung (z. B. § 9 Haftpflichtgesetz, § 12 Straßenverkehrsgesetz) anzupassen.

R 15. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 4 und 5 BDSG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob

- a) in Artikel 1 in § 7 der Absatz 4 zu streichen,
- b) in Artikel 1 in § 7 Abs. 5 folgender Satz anzufügen ist:

"§ 830 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend."

Begründung:

Nach der Entwurfsfassung hängt die Entstehung einer gesamtschuldnerischen Haftung mehrerer speicherungsberechtigter Stellen von dem Vermögen des Geschädigten ab, einen bestimmten Schädiger festzustellen. Dieses Abstellen auf subjektive Gesichtspunkte ist nicht sachgerecht. Läßt sich nicht ermitteln, wer von mehreren Beteiligten einen Schaden verursacht hat, ist nach deliktsrechtlichen Grundsätzen § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB anzuwenden, der entsprechend auch für die Gefährdungshaftung gilt. Zur Erreichung des vom Entwurf gewollten Ergebnisses genügt es, dies in Absatz 5 deklaratorisch klarzustellen.

In 16. Zu Artikel 1 (§ 9 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 9 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Im Bereich der öffentlichen Stellen des Bundes darf ein automatisiertes Verfahren zum Abruf personenbezogener Daten durch Dritte nur eingerichtet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zuläßt. Die Bundesminister werden ermächtigt, nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 automatisierte Abrufverfahren für ihren Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung einzuführen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist zu unterrichten."

Begründung:

Die unter Gesichtspunkten des Datenschutzes besonders bedeutsame Einrichtung automatisierter Abrufverfahren sollte im öffentlichen Bereich grundsätzlich nur nach Maßgabe einer speziellen Rechtsvorschrift zugelassen werden.

In
R 17. Zu Artikel 1 (§ 10 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 4 im einleitenden Satzteil das Zitat "§§ 5 und 8" durch das Zitat "§§ 5, 8 und 39" zu ersetzen.

Begründung:

Für den Auftragnehmer müssen auch die Strafvorschriften des § 39 gelten.

18. Zu Artikel 1 (§ 10 BDSG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 in § 10 Abs. 4 im einleitenden Satzteil auch § 40 zitiert werden sollte.

Begründung:

Folge aus der Empfehlung (vgl. oben Ziff. 17), das Zitat im einleitenden Satzteil durch die Aufnahme des § 39 zu ergänzen.

19. Zu Artikel 1 (§ 11 BDSG)

Die Bundesregierung wird gebeten, unverzüglich - entsprechend ihrer Zusage - eine gesetzliche Regelung vorzubereiten, die dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich in umfassender Weise Rechnung trägt.

In 20. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 BDSG)
R

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit das Prinzip der Zweckbindung auch bei der Verarbeitung oder Nutzung "nicht erhobener" Daten zu verwirklichen ist.

Begründung:

Nach § 12 Abs. 1 gilt die Zweckbindung nur für erhobene personenbezogene Daten. Nach § 3 a Abs. 1 VwVfG ist Erheben die gezielte Informationsbeschaffung beim Betroffenen oder bei anderen Personen oder Stellen. Nicht alle zu verarbeitenden Daten sind hiernach als erhoben anzusehen, z. B. Zufallsinformationen i. S. des § 3 c Abs. 4 VwVfG und anlässlich der Sachbearbeitung selbst gewonnene Daten (z. B. Daten aus der Überwachung des Zahlungseinganges zum Soll gestellter Abgaben). Die Diskrepanz zwischen § 12 Abs. 1 BDSG und § 3 c Abs. 4 VwVfG, der auch Zufallsinformationen der Zweckbindung unterwirft, sollte beseitigt werden.

Un

21. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 2 Nr. 1 die Worte
"erlaubt oder anordnet"
durch die Worte "vorsieht oder zwingend voraussetzt"
zu ersetzen.

Begründung:

Durch die vorgesehene Änderung
sollen die Voraussetzungen für den
Fall, daß eine Zweckänderung bei Vor-
liegen einer Rechtsvorschrift in Be-
tracht kommt, präziser geregelt werden.

n

22. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 2 die Nummer 3 wie folgt
zu fassen:

"3. offensichtlich ist, daß dies im Interesse des Betroffenen
liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in
Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern
würde,".

Begründung:

Die in § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs
vorgesehene Regelung ist nicht praktikabel,
da nur durch Befragen des Betroffenen ge-
klärt werden kann, ob er "in Kenntnis des
anderen Zwecks einwilligen würde". Die vor-
geschlagene Formulierung fordert dagegen
lediglich eine Prüfung, ob "Anhaltspunkte
vorliegen", daß der Betroffene nicht einwil-
ligen würde.

In 23. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 2 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die bisher in Nummer 4 vorgesehene Regelung würde eine Umgehung des gesetzgeberischen Willens in allen Fällen ermöglichen, in denen für bestimmte Zwecke (z.B. Statistiken) ein besonderes Erhebungsverfahren vorgesehen ist.

In 24. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 2 folgende Nummer 9 einzufügen:

"9. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen."

Begründung:

Mit dieser Vorschrift soll eine Befugnisnorm für die BAIA geschaffen werden, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Angaben der Betroffenen unrichtig sind.

25. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 BDSG)
und
Artikel 2 Nr. 3 (§ 3 c Abs. 2 VwVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 BDSG, § 3 c Abs. 2 Nr. 4 VwVfG vom Gebot der Zweckbindung abgewichen werden darf, weiterer Einschränkung bedürfen bzw. Benachrichtigungen der Betroffenen über die anderweitige Verwendung oder Übermittlung ihrer Daten vorgesehen werden sollten.

Begründung:

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 BDSG, § 3 c Abs. 2 Nr. 4 VwVfG soll es für eine Durchbrechung des Zweckbindungsgebots einschließlich der Datenübermittlung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 BDSG jeweils i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 BDSG) ausreichen, daß "die Daten für den anderen Zweck aufgrund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen". Es erscheint fraglich, ob eine so weitgehende Abweichung vom Zweckbindungsgebot verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt. Das Bundesverfassungsgericht hat für einen Zwang zur Angabe personenbezogener Daten vorausgesetzt, daß der Gesetzgeber den Verwendungszweck "bereichsspezifisch und präzise" bestimmt. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei - so hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt - eine Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Es hat ferner einen entschuldfestesten Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote gefordert (BVerfGE 65, 1, 43, 45).

(noch Ziffer 25)

Genügt für eine vom Erhebungszweck abweichende Datenverwendung oder Datenübermittlung schon die in den genannten Bestimmungen bezeichnete Voraussetzung, so könnte von allen Stellen, die über das Datum zu anderen Zwecken verfügen, dieses abgerufen und für den anderen Zweck verwendet werden, sofern nur - was im Zuge der Anpassung der Rechtslage an das Volkszählungsurteil zunehmend geschieht - entsprechende Erhebungsvorschriften statuiert sind. Das stellt die vom Volkszählungsurteil geforderte Transparenz der Datenverarbeitung in Frage. Bei einer so weiten Durchbrechung des Zweckbindungsgebots dürfte dem Betroffenen wohl kaum noch die vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfaßte Kenntnis darüber verschafft werden, "wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß". Praktisch würde ein nicht näher überschaubarer, allein aufgabenorientierter Datenaustausch ermöglicht, vorausgesetzt nur, die entsprechenden Erhebungsvorschriften sind vorhanden. Zur Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts wäre deshalb zu erwägen, die Zulässigkeit der Zweckabweichung von engeren Voraussetzungen abhängig zu machen und/oder die Betroffenen von der anderweitigen Verwendung oder Übermittlung ihrer Daten zu unterrichten.

In 26. Zu Artikel 1 (§ 14 BDSG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für die Übermittlung personenbezogener Daten vom öffentlichen in den nichtöffentlichen Bereich der Datenübermittlung im öffentlichen Bereich vergleichbare einschränkende Regelungen vorgesehen werden sollen.

In 27. Zu Artikel 1 (§§ 16 und 33 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7
und § 33 Abs. 6 Nr. 6
das Wort "Zugangsberechtigte"
jeweils durch das Wort "Zugriffsberechtigte"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Festlegungen in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 7 sollen sich auf die jeweilige Datei beziehen. In Anlehnung an Nummer 5 der Anlage zu § 8 Abs. 1 ist hier die "Zugriffsberechtigung" entscheidend. Der Begriff des "Zugangsberechtigten" wird dagegen in anderem Zusammenhang verwendet (vgl. Nummer 1 der Anlage zu § 8 Abs. 1). In § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 wie auch in § 33 Abs. 6 Nr. 6 sollte daher der Begriff "Zugriffsberechtigter" verwandt werden.

R 28. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 BDSG) und
Artikel 2 (§ 3 e Abs. 2 VwVfG)

In Artikel 1 ist § 17 BDSG und in Artikel 2 Nr. 3 ist § 3 e VwVfG wie folgt zu ändern:

In Absatz 2 sind jeweils am Ende der Nummer 1 das Komma durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Worte anzufügen:

"dies gilt nicht, wenn im Einzelfall eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung ausgeschlossen werden kann,".

Begründung:

Klarstellung des nach der Entwurfsbegründung Gewollten, wonach die Regelung kein Auskunftsverbot enthält, sondern für die Entscheidung über die Auskunftserteilung einen Spielraum einräumt, der zu einer Auskunftsverpflichtung wird, wenn im Einzelfall eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung ausgeschlossen werden kann. Die Klarstellung dient der Normenklarheit und erscheint zur Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts geboten.

In 29. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 4 BDSG) und Artikel 2 Nr. 3
(§ 3e Abs. 5 VwVfG)

a) In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 4 folgender Satz 3
anzufügen:

"Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er
sich an den Bundesbeauftragten für den Daten-
schutz wenden kann."

b) In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 3e Abs. 5 das
Zitat "§ 17 Abs. 5" durch das Zitat "§ 17 Abs. 4
Satz 3 und Abs. 5" zu ersetzen.

Begründung:

zu a:

Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist es
sachgerecht, ihn auf die Möglichkeit, die Datenver-
arbeitung durch den Bundesbeauftragten für den
Datenschutz nachprüfen zu lassen, hinzuweisen.

zu b:

Folgeänderung. Die Bestimmung sollte auch im Geltungs-
bereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung
finden.

R 30. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 4 BDSG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungs-
verfahrens zu prüfen, ob dem Bundesbeauftragten für den
Datenschutz statt des in § 21 Abs. 4 BDSG vorgeschlagenen
Zeugnisverweigerungsrechtes die Befugnis eingeräumt werden
soll, die Entscheidungen nach §§ 54, 96 StPO sowie den
entsprechenden Regelungen der anderen Verfahrensgesetze
für sich und seine Bediensteten selbst zu treffen.

(noch Ziffer 30)

Begründung:

Die zur Prüfung gestellte Regelung, die die Befugnis zur Entscheidung über die Aussage des Datenschutzbeauftragten und seiner Bediensteten ebenfalls in dessen Hand legt, hält sich im bewährten System der Verfahrensgesetze. Sie wahrt den Bezug der Entscheidung über die Aussage zu den dienstlichen Obliegenheiten des Datenschutzbeauftragten und vermeidet den Vorwurf, das Zeugnisverweigerungsrecht werde ihm gewissermaßen als persönliches Privileg verliehen.

In 31. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 4 BDSG)

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 32.

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob die Regelung des § 21 Abs. 4 auch auf Landesbeauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeiter sowie auf die Bediensteten der Aufsichtsbehörden erstreckt werden kann.

Begründung:

Die Länder können eine vergleichbare Regelung mangels Gesetzgebungskompetenz nicht treffen.

32. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 4 BDSG)

Entfällt bei
Annahme von
Ziffer 31.

Ferner bittet der Bundesrat, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Regelung, die für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz getroffen wird, auch auf Landesbeauftragte für den Datenschutz erstreckt werden kann.

Die schließlich für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz getroffene Regelung sollte im Interesse der Bundeseinheitlichkeit möglichst auch auf die Landesbeauftragten für den Datenschutz erstreckt werden.

R 33. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 1 BDSG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Erhebungsphase generell (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2) in die Kontrolle nach § 22 Abs. 1 einbezogen werden sollte.

In 34. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 1 BDSG)
R

In Artikel 1 ist in § 22 Abs. 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. die Erhebung und Verwendung personenbezogener Informationen außerhalb von Dateien regeln."

Begründung:

Durch die Neufassung des § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird zum einen klargestellt, daß auch die Erhebung, soweit diese durch Rechtsvorschriften geregelt wird (z.B. § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes), der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegt. Zum anderen wird damit sichergestellt, daß auch die nicht-dateimäßige Datenverarbeitung (in Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen), soweit sie gesetzlich geregelt ist, der uneingeschränkten Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegt.

35. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2 und Abs. 2a - neu - BDSG)

- a) In Artikel 1 sind in § 22 Abs. 2 Satz 1 die Worte
", insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der
Abgabenordnung," zu streichen.
- b) In Artikel 1 sind in § 22 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 Buchstabe b
die Worte "dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung
oder" zu streichen.
- c) In Artikel 1 ist in § 22 nach Absatz 2 folgender neuer
Absatz 2a einzufügen:
"(2 a) Die Kontrolle der Vorschriften der Abgabenordnung über den Daten-
schutz richtet sich nach den dort getroffenen Regelungen."

Begründung:

Der Bundesminister der Finanzen hat der Bundesregierung, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und dem Bundesrechnungshof mit Schreiben vom 29.11.1989 einen mit den AO-Referenten der Länder abgestimmten Gesetzentwurf bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften im Anwendungsbereich der Abgabenordnung (AO) zugeleitet, der in seinem § 107 d folgende Regelung enthält:

Überwachung des Datenschutzes

"(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes über den Datenschutz wird durch die Finanzbehörden überwacht.

(2) Die Einhaltung der Vorschriften der §§ 107 a bis 107 c ist für den Bereich der Bundesfinanzbehörden unbeschadet der diesen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegenden fachlichen Beurteilung und Verantwortung auch durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu überwachen, soweit es sich um die Speicherung, Veränderung, Löschung oder Berichtigung geschätzter Daten in oder aus Dateien i. S. des § 3 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes handelt."

Durch den vorgeschlagenen neuen Abs. 2 a des § 22 BDSG wird sichergestellt, daß die Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im BDSG und in der AO nicht unterschiedlich geregelt werden. Die übrigen Änderungsvorschläge zu § 22 Abs. 2 des Entwurfs sind entsprechende Folgeänderungen.

In 36. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 6 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 22 Abs. 6 der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Es wäre inkonsequent, den Landesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der Datenschutzkommission die in § 22 Abs. 2 getroffene Ausweitung der Kontrollbefugnisse nur dann zuzubilligen, wenn es um die Anwendung oder Ausführung von Bundesrecht geht. Ein Regelungsbedarf besteht auch bei Anwendung oder Ausführung von Landesrecht, wo dem Datenschutzbeauftragten bundesrechtlich begründete Geheimnisse vorgehalten werden könnten, jedoch dem Landesgesetzgeber die Befugnis fehlt, von der Beachtung bundesrechtlich begründeter Berufs- oder besonderer Amtsgeheimnisse freizustellen.

In 37. Zu Artikel 1 (§§ 22 und 34 BDSG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß § 22 Abs. 6 und § 34 Abs. 4 Satz 3 unabhängig davon gelten, ob der Datenschutz im Land durch Gesetz geregelt ist oder nicht.

Fz
In
R

38. Zu Artikel 1 (§ 24 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 24 Abs. 5 Satz 1 vor dem Wort "Dateien" die Worte "automatisiert geführten" einzufügen.

Begründung:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und wegen des deutlich niedrigeren Gefährdungspotentials für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Informationsverarbeitung in manuellen Dateien reicht es aus, nur automatisiert geführte Dateien zu Datenschutzregister zu melden.

In 39. Zu Artikel 1 (§ 26 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 26 Abs. 3 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Widerspricht der Betroffene bei der speichernden Stelle der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, ist eine Nutzung oder Übermittlung für diese Zwecke unzulässig."

Wenn das im Regierungsentwurf nunmehr vorgesehene Widerspruchsrecht nicht ins Leere laufen soll, müssen auch diejenigen Tatbestände erfaßt werden, bei denen eine Übermittlung nicht stattfindet. Nur eine solche Lösung trägt dem Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung in angemessener Weise Rechnung. Sie entspricht auch allein den Zielsetzungen, die sich bereits aus der Empfehlung Nr. R (85) 20 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verwendung für Zwecke der Direktwerbung vom 25. Oktober 1985 ergeben.

In 40. Zu Artikel 1 (§ 29 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 29 Abs. 5 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall festlegen, welche Angaben nach Absatz 2 Nr. 4 und 6, Absatz 3 und Absatz 4 mitgeteilt werden müssen."

Begründung:

Auch in den Fällen des Absatz 2 Nr. 4 und 6 sowie des Absatz 3 Nr. 2 sollte es der Aufsichtsbehörde überlassen bleiben, im Einzelfall festzulegen, welche Angaben mitgeteilt werden müssen.

In 41. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 1 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 30 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Werden erstmals personenbezogene Daten gespeichert, ist der Betroffene von der Speicherung und der Art der Daten zu benachrichtigen."

Begründung:

Die generelle Benachrichtigung des Betroffenen im Zeitpunkt der erstmaligen Speicherung personenbezogener Daten ermöglicht es dem Betroffenen, vor der erstmaligen Übermittlung ihre Richtigkeit durch Einholung einer entsprechenden Auskunft zu überprüfen. Die Eröffnung der Möglichkeit einer vorherigen Überprüfung der Angaben für den Betroffenen ist nach den Erfahrungen der Aufsichtsbehörden geboten. Eine Differenzierung zwischen der Verarbeitung personenbezogener Daten für eigene und für fremde Zwecke ist insoweit nicht geboten.

In 42. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 5 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 30 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

"Soweit hiernach eine unentgeltliche Auskunftserteilung nicht in Betracht kommt, ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen seines Auskunftsanspruchs persönlich Kenntnis über die ihn betreffenden Daten und Angaben zu verschaffen; er ist hierauf in geeigneter Weise hinzuweisen."

Begründung:

Die in Absatz 5 Satz 2 zugunsten der Auskunftsteilen vorgesehene Regelung erscheint nur vertretbar, wenn der Betroffene anstelle einer schriftlichen Auskunft die Möglichkeit erhält, sich persönlich über die ihn betreffenden Daten und Angaben zu informieren.

In 43. Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 1 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 34 Abs. 1
die Worte "soweit diese die Verarbeitung oder Nutzung
personenbezogener Daten in oder unmittelbar aus Da-
teien regeln,"
zu streichen.

Begründung:

Auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Ein-
schränkung, wonach die Aufsichtsbehörde nur
solche Vorschriften überprüfen können soll,
die die Verarbeitung oder Nutzung personen-
bezogener Daten in oder unmittelbar aus
Dateien regeln, ist zu verzichten. Die Ein-
räumung der Möglichkeit für die Aufsichts-
behörden, auch andere Vorschriften über den
Datenschutz zu überprüfen, ist nach den Er-
fahrungen der Praxis geboten. Vielfach wer-
den die Aufsichtsbehörden mit Fragen der
nicht-dateimäßigen Verarbeitung personenbe-
zogener Daten befaßt, in denen die Betrof-
fenen eine Äußerung erwarten. Der Hinweis
auf eine etwaige Unzuständigkeit würde vor
allem auch deshalb auf Unverständnis stoßen,
weil in den vergleichbaren Fällen im öffent-
lichen Bereich dem Bundesbeauftragten für
den Datenschutz eine Überprüfungsbefugnis
eingeräumt werden soll.

In 44. Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 34 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Einhaltung von Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, die die Verwendung personenbezogener Daten außerhalb von Dateien regeln, kontrolliert die Aufsichtsbehörde im Einzelfall, wenn ihr hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine dieser Vorschriften durch nicht-öffentliche Stellen verletzt ist, insbesondere wenn es der Betroffene selbst begründet darlegt."

Begründung:

Die Möglichkeit einer Überprüfung von datenschutzrechtlichen Vorschriften, die unabhängig von einer dateimäßigen Verarbeitung gelten, ist auch für diejenigen Stellen geboten, die personenbezogene Daten für die in § 34 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs genannten Zwecke verarbeiten.

In 45. Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 3 BDSG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 34 Abs. 3 als Satz 4 eine Bestimmung angefügt werden soll, nach der die Sätze 1 bis 3 auch für die Empfänger übermittelter Daten gelten.

Begründung:

Nach dem Entwurf bleibt zweifelhaft, ob die Aufsichtsbehörde auch die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Zweckbindung, bei dem Empfänger übermittelter Daten überprüfen kann, auch soweit dieser die Daten nicht dateimäßig verarbeitet oder bei ihm keine Anhaltspunkte für eine Gesetzesverletzung vorliegen. Die Erstreckung der Kontrollbefugnis mindestens in Form einer Auskunftspflichtung erscheint jedoch angebracht.

In 46. Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 4 BDSG)

Es wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 34 Abs. 4 Satz 2 dahingehend ergänzt werden soll, daß die Aufsichtsbehörde die Übersendung von geschäftlichen Unterlagen verlangen kann.

Begründung:

Eine solche Regelung würde die Arbeit der Aufsichtsbehörde, insbesondere bei der Kontrolle meldepflichtiger Stellen, erheblich erleichtern.

n 47. Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 5 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 34 der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde kann

1. anordnen, daß Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter technischer oder organisatorischer Mängel getroffen werden,
2. einzelne Verfahren oder den Betrieb einer Datenverarbeitungsanlage untersagen, wenn die von ihr beanstandeten Mängel in angemessener Zeit nicht beseitigt werden,
3. die Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz verlangen, wenn dieser seine Aufgaben nicht wahrnimmt oder erhebliche Mängel bei der Aufgabenwahrnehmung festgestellt werden.

Die Aufsichtsbehörde unterrichtet in Beschwerdefällen die Beteiligten über das Ergebnis ihrer Überprüfungen. Sie kann darüber hinaus Betroffenen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten mitteilen, soweit eine Gefährdung der Geschäftszwecke der speichernden Stelle nicht zu befürchten ist oder eine solche Gefährdung gegenüber dem berechtigten Informationsinteresse des Betroffenen zurücktreten muß."

Begründung:

Die enumerative Aufzählung der Befugnisse erscheint aus Gründen der Übersichtlichkeit geboten.

Darüber hinaus bedarf es aus Gründen der Rechtssicherheit einer gesetzlichen Aussage darüber, in welchem Rahmen die Aufsichtsbehörden den Betroffenen über festgestellte Mängel informieren dürfen.

In
R

48. Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 6 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 34 Abs. 6 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

In
Bei Annahme der
Begründung In
entfällt die
Begründung R.

Diese Regelung ist überflüssig und verfassungspolitisch nicht akzeptabel. Es ist selbstverständliche Befugnis der Länder, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form sie solche Berichte veröffentlichen wollen. Eine solche Regelung dieses Punktes in einem Bundesgesetz erweckt zudem den falschen Eindruck mangelnder Kompetenz der Länder und kann damit zu Mißverständnissen über die legislative Ordnung des Grundgesetzes führen.

R

Die Sätze 2 und 3 des § 34 Abs. 6 haben keinen Regelungsgehalt. Es kann der Zuständigkeit der Länder überlassen bleiben, ob und ggf. wie sie eine solche Regelung treffen wollen; hierzu bedarf es keiner besonderen Ermächtigung.

In

49. Zu Artikel 1 (§ 35 BDSG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die bisher in § 24 Abs. 1 Satz 2 BDSG enthaltene Regelung übernommen werden soll, nach der personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von den zu Verschwiegenheit verpflichteten Personen in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt werden, vom Empfänger nicht mehr weitergegeben werden dürfen.

(noch Ziffer 49)

Begründung:

Zwar bieten die vorgesehenen Regelungen über die Zweckbindung einen gewissen Schutz gegen die unbefugte Weitergabe von personenbezogenen Daten; bei Daten, die einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, sollte die Weitergabe jedoch generell ausgeschlossen werden. Nach der geltenden Regelung dürfen z.B. Versicherungen Informationen aus ärztlichen Unterlagen an andere Versicherungen oder sonst Dritte nicht weitergeben, es sei denn, der betroffene Patient hat in die Weitergabe eingewilligt. Nach der neuen Regelung könnten Versicherungen solche Informationen in bestimmten Fällen auch ohne Einwilligung des betroffenen Patienten weitergeben.

50. Zu Artikel 1 (§ 36 BDSG) und Artikel 2 (§ 3 d VwVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Entwurf um in die gerichtlichen Verfahrensordnungen einzustellende Bestimmungen zu ergänzen, durch die festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen Verfahrensakten der Gerichte und Staatsanwaltschaften für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung genutzt werden dürfen.

(noch Ziffer 50)

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt es, daß der Gesetzentwurf - ebenso wie der von der Fraktion der SPD vorgelegte Entwurf eines Bundesinformationsschutzgesetzes - regeln will, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten, die im öffentlichen Bereich des Bundes gespeichert sind, für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung genutzt werden dürfen. Ein Regelungsbedürfnis besteht insoweit aber auch für Verfahrensakten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, und zwar insbesondere im Hinblick auf deren Erschließung für Zwecke der Rechtstatsachenforschung im Vorfeld gesetzgeberischer Überlegungen. Hier bedarf es bereichsspezifischer Rechtsgrundlagen, die in die Verfahrensordnungen eingestellt werden sollten, wie es für den Bereich der Strafakten etwa in § 476 des Referentenentwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1988 vorgesehen ist.

Die Regelung ist dringlich. Durch § 299 Abs. 2 ZPO und die darauf verweisenden Normen kann die Lücke nicht auf verfassungsrechtlich unbedenkliche Weise geschlossen werden. Eine bundesrechtliche und damit bundeseinheitliche Regelung erscheint schon im Hinblick auf länderübergreifende Forschungsvorhaben erforderlich. Die "Wissenschaftsklauseln" in den Landesdatenschutzgesetzen sind teilweise nicht mit Blick auf die Besonderheiten rechtstatsächlicher Aktenenerhebungen, insbesondere die sich dabei stellenden Massenprobleme konzipiert.

In 51. Zu Artikel 1 (§§ 39 und 40 BDSG)

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 52.

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Kriminalisierung der mit der Datenverarbeitung befaßten Personen nur diejenigen Gesetzesverstöße unter Strafdrohung gestellt werden sollen, die in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht begangen wurden, und im übrigen eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit angemessen und ausreichend ist.

R 52. Zu Artikel 1 (§§ 39 und 40 BDSG)

Entfällt bei
Annahme von
Ziffer 51.

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Vermeidung eines sachlich nicht gebotenen Übermaßes nur diejenigen Gesetzesverstöße unter Strafdrohung gestellt werden sollen, die in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht begangen wurden, und im übrigen eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit angemessen und ausreichend ist.

R 53. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 39 Abs. 2 Nr. 1 die Worte "die von diesem Gesetz geschützt werden und" durch die Worte "die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllen und die" zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung von Redaktionsversehen.

54. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 BDSG)

Annahme
entfällt
bei 55.

In Artikel 1 ist § 39 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 oder § 26 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3, oder § 36 Abs. 9 Satz 1 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder".

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

In 55. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 BDSG)

Entfällt
bei Annahme
von Zif-
fer 54. In Artikel 1 ist in § 39 Abs. 2 Nr. 2 das Zitat
"§ 36 Abs. 7" durch das Zitat "§ 36 Abs. 9 Satz 1"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 39 Abs. 2 Nr. 2 stellt die zweckwidrige
Datenweitergabe durch einen Datenempfän-
ger unter Strafe. Die Zweckbindung wird
aber nicht in § 36 Abs. 7, sondern in
§ 36 Abs. 9 Satz 1 normiert.

R 56. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 BDSG)

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 57. In Artikel 1 ist § 39 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:
"3. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 2 die in § 28 Abs. 1 Satz 1
bezeichneten Merkmale oder entgegen § 36 Abs. 8
Satz 3 die in § 36 Abs. 8 Satz 2 bezeichneten Merk-
male mit den Einzelangaben zusammenführt."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Verweisung
auf § 36 Abs. 6 stellt ein offenkundiges re-
daktionelles Versehen dar.

In 57. Zu Artikel 1 (§ 39 BDSG)

Entfällt
bei Annahme
von Ziffer
56.

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 39 Abs. 2 Nr. 3 auf die Worte "auch in Verbindung mit" verzichtet werden kann und ob die Verweisung auf § 36 Abs. 6 Satz 2 und § 36 Abs. 6 Satz 1 durch die Verweisung auf § 36 Abs. 8 Satz 3 und § 36 Abs. 8 Satz 2 zu ersetzen ist.

Begründung:

§ 36 Abs. 8 Satz 2 enthält gegenüber § 28 ein eigenes Trennungsgebot hinsichtlich der Erhebungs- und der Hilfsmerkmale. Das Zusammenführungsverbot ist in § 36 Abs. 8 Satz 3 normiert.

In 58. Zu Artikel 1 (§ 40 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 40 Abs. 1 Nr. 1 das Wort "Mittel" durch die Worte "Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Terminologie der Bußgeldvorschrift ist an die in Bezug genommene Vorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 2 anzugleichen.

B.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

In 59. Zu Artikel 2 im ganzen

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die für Akten vorgesehenen Datenschutzvorschriften den entsprechenden Regelungen in den neuen Datenschutzgesetzen der Länder anzugleichen.

Begründung:

Die in den novellierten Datenschutzgesetzen der Länder für Akten geltenden Datenschutzregelungen haben sich in der Praxis bewährt. Im Interesse der Rechtseinheit sollten die insoweit für die Bundesverwaltung vorgesehenen Bestimmungen diesen neuen Regelungen in den Ländern angeglichen werden, damit für die Betroffenen der Datenschutz gleichermaßen gewährleistet ist, unabhängig davon, ob eine Landes- oder Bundesbehörde tätig wird.

R 60. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 VwVfG) und Nr. 3 (§ 3 c Abs. 2 Vw

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie § 2 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG und § 3 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 VwVfG aufeinander abgestimmt werden können.

Begründung:

Redaktioneller Vorschlag. Die beiden Vorschriften, die, soweit es um das Strafrecht geht, dieselben Tätigkeiten der Gerichte und zuständigen Verfolgungs-, Ahndungs- und Vollstreckungsbehörden beschreiben, sollten zur Vermeidung von Zweifelsfragen aufeinander abgestimmt werden.

In 61. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3 a Abs. 2 VwVfG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit der Kriterienkatalog für die Erhebung nach § 3a Abs. 2 Satz 2 dem des § 3c Abs. 2 angeglichen werden kann.

In 62. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3a Abs. 2 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 3a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nach den Worten "dies vorsieht" die Worte "oder zwingend voraussetzt" einzufügen.

Begründung:

Es gibt derzeit noch Vorschriften, die die Datenerhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen zwar nicht ausdrücklich vorsehen, eine solche jedoch zwingend voraussetzen. In diesen Fällen muß die Datenerhebung auch weiterhin ohne Mitwirkung des Betroffenen möglich sein.

In 63. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3a Abs. 2 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 3a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 im letzte Halbsatz die Worte "schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden" durch die Worte "überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung macht deutlich, daß eine Erhebung personenbezogener Daten ohne Mitwirkung des Betroffenen nicht schon dann ausgeschlossen ist, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, sondern erst, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

Die vorgeschlagene Regelung verdeutlicht das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Abwägungsgebot. Sie macht darüber hinaus deutlich, daß die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen müssen, um einer Erhebung entgegenzustehen. Die Voraussetzungen einer "Beeinträchtigung" schutzwürdiger Interessen können demgegenüber bei jedem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorliegen.

In 64. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3a Abs. 4 - neu - VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 3a folgender Absatz 4
anzufügen:

"(4) Werden personenbezogene Informationen bei einer
dritten Person oder einer nicht-öffentlichen Stelle
auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, so ist die
Person oder Stelle auf die Rechtsvorschrift, sonst auf die
Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen."

Begründung:

§ 3a Abs. 3 sieht Belehrungspflichten nur für
die Datenerhebung beim Betroffenen vor. Sie
sollten jedoch für die Datenerhebung bei
einer dritten Person oder einer nicht-öffent-
lichen Stelle entsprechend gelten. Dies be-
zweckt der neue Absatz 4.

In 65. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3b VwVfG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die datenschutzrechtlichen Grundbegriffe im Gesetzentwurf vereinheitlicht werden können und Artikel 2 § 3b an Artikel 1 § 4 Abs. 1 angeglichen werden kann.

Begründung:

§ 3 b spricht wie der bisherige § 30 von "unbefugt offenbaren". Der Begriff "offenbaren" wird jedoch weder im Bundesdatenschutzgesetz noch in den übrigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwendet. Vielmehr ist in Artikel 1 des Entwurfs von "nutzen" und "übermitteln", in Artikel 2 §§ 3 c und 3 d von "verwenden" und "übermitteln" die Rede. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten jedoch einheitliche, im Gesetz definierte Grundbegriffe verwendet werden.

Auch sollte § 3 b wie Artikel 1 § 4 Abs. 1 deutlich machen, wann eine Befugnis zur Offenbarung vorliegt. Dies ist schon deshalb wünschenswert, weil Rechtsprechung und Schrifttum bisher eine Offenbarung auch dann für befugt halten, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Wahrung eindeutig höherrangiger Rechtsgüter der Allgemeinheit oder einzelner erforderlich ist.

R 66. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist § 3 c Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Worte "Das Verwenden oder Übermitteln personenbezogener Informationen" durch die Worte "Das Verwenden personenbezogener Informationen oder ihr Übermitteln an andere Behörden" zu ersetzen.
- b) Der Text der Sätze 2 bis 4 ist nach Absatz 2 als neuer Absatz 2 a einzufügen.
- c) In dem neuen Absatz 2 a Satz 3 erster Halbsatz sind die Worte "In den Fällen der Übermittlung nach Satz 2 unterrichtet die Behörde" durch die Worte "Die Behörde unterrichtet" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten (vgl. die Begründung zu § 3 c Abs. 2 Sätze 2 bis 4, Seite 151 des Entwurfs).

In 67. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 3c Abs. 2 Nr. 1 die Worte "erlaubt oder anordnet" durch die Worte "vorsieht oder zwingend voraussetzt" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die Voraussetzungen für die Fälle, daß eine Zweckänderung bei Vorliegen einer Rechtsvorschrift in Betracht kommt, präziser geregelt werden.

In 68. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 3c Abs. 2 Satz 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. offensichtlich ist, daß dies im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde," .

Begründung:

Die in § 3 c Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung ist nicht praktikabel, da nur durch Befragen des Betroffenen geklärt werden kann, ob er "in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde". Die vorgeschlagene Formulierung fordert dagegen lediglich eine Prüfung, ob "Anhaltspunkte vorliegen", daß der Betroffene nicht einwilligen würde.

In 69. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 3c Abs. 2 Satz 1 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die in Nummer 4 vorgesehene Regelung würde eine Umgehung des gesetzgeberischen Willens in allen Fällen ermöglichen, in denen für bestimmte Zwecke (z.B. Statistiken) ein besonderes Erhebungsverfahren vorgesehen ist.

In 70. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 3c Abs. 2 Satz 1 folgende Nummer 9 anzufügen:

"9. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen."

Begründung:

Mit dieser Vorschrift soll eine Befugnisnorm für die Fälle geschaffen werden, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Angaben der Betroffenen unrichtig sind.

In 71. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3c Abs. 3 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 3c Abs. 3 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

"dies gilt auch für die Verwendung oder Übermittlung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen."

Begründung:

Anders als in den Fällen des § 3 c Abs. 3 Halbsatz 1 handelt es sich bei der Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken nicht um Aufgaben, die der Aufgabenerledigung gleichsam immanent sind und deshalb keine Verarbeitung für andere Zwecke darstellen. Dies gilt insbesondere, wenn Akten und sonstige Unterlagen für Ausbildungs- und Prüfungszwecke zentralen Ausbildungseinrichtungen überlassen werden. Zu berücksichtigen ist weiter, daß Akten personenbezogene Daten enthalten, die besonders schutzbedürftig sind und deshalb zur Verwendung für Ausbildungs- und Prüfungszwecke in nicht anonymisierter Form nicht in Betracht kommen. Je nach Art der Daten und der beabsichtigten Verwendung oder Übermittlung bedarf es daher einer Prüfung im Einzelfall, ob überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen der vorgesehen Verarbeitung entgegenstehen.

n 72. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3e VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 3e Abs. 5 nach dem Zitat
"Abs. 5"
die Worte
"und 6"
einzufügen.

Begründung:

Auch hinsichtlich der Unentgeltlichkeit der Auskunftserteilung kann es nicht darauf ankommen, ob die den Auskunftersuchenden betreffenden Informationen in Dateien oder in Akten vorhanden sind. § 17 Abs. 6 sollte daher ebenfalls entsprechend gelten.

In 73. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3f VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 3f Abs. 2 Satz 1 nach den Worten "erforderlich sind" die Worte "oder wenn ihre Aufbewahrung unzulässig ist" einzufügen.

Begründung:

Diese Regelung ist aufgrund des Schutzbedürfnisses des Betroffenen erforderlich.

In 74. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3f VwVfG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob und inwieweit die Rechtsfolgen der Sperrung in § 3 f VwVfG denen der Sperrung in § 18 BDSG anzugleichen sind.

Begründung:

Die Rechtsfolgen der Sperrung im Verwaltungsverfahrensgesetz - nach dem jetzigen Entwurf "sollen" die gesperrten Daten nicht mehr verwendet oder übermittelt werden - sollten denen der Sperrung nach dem Bundesdatenschutzgesetz - nach dem jetzigen Entwurf "dürfen" die gesperrten Daten unter genau festgelegten Voraussetzungen verarbeitet und genutzt werden, vgl. § 18 Abs. 5 BDSG - angeglichen werden. Sonst wären mit dem gleichen Rechtsbegriff Bundesdatenschutzgesetz und im Verwaltungsverfahrensgesetz unterschiedliche Rechtsfolgen verbunden.

In 75. Zu Artikel 2 (VwVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes der an einem Planfeststellungsverfahren beteiligten Bürger § 68 Abs. 1 und § 69 Abs. 2 VwVfG im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs dahingehend geändert werden können, daß

1. die Teilnahme anderer Beteiligter an Erörterungsverhandlungen eingeschränkt werden kann, soweit berechnigte Interessen eines Beteiligten an der Geheimhaltung personenbezogener Informationen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dies erfordern,
2. bei der Abfassung von Planfeststellungsbeschlüssen berechnigte Interessen der Beteiligten an der Geheimhaltung personenbezogener Informationen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen angemessen zu berücksichtigen sind.

Begründung:

Der Entwurf sieht keine besonderen datenschutzrechtlichen Vorschriften für das Planfeststellungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vor. Dafür sollen lediglich die allgemeinen Vorschriften der §§ 3 a bis f gelten. Es erscheint jedoch - auch im Hinblick auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14.10.87, 1 BvR 1244/87 (NJW 1988, 403) - zweifelhaft, ob damit der Persönlichkeitsschutz der Betroffenen ausreichend gewährleistet ist.

(noch Ziffer 75)

Ein Regelungsbedürfnis besteht vor allem für zwei Problembereiche:

- Schutz der Betroffenen in der Erörterungsverhandlung:

Personen, die gegen einen Plan Einwendungen erhoben haben, müssen im Rahmen der Erörterungsverhandlung häufig ihre persönlichen Verhältnisse bzw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbaren. Wer bei der Verhandlung zugegen sein darf, ist im Verwaltungsverfahrensgesetz nicht näher geregelt. § 73

Abs. 6 Satz 1 VwVfG bestimmt lediglich, daß die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern hat. Auch in dem nach § 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG ergänzend heranzuziehenden § 68 VwVfG heißt es nur, daß die Verhandlung nicht-öffentlich ist und der Verhandlungsleiter die Sache mit den Beteiligten zu erörtern hat. Eine Einzelerörterung mit den Einwendern ist zwar nicht ausgeschlossen, im Gesetz aber auch nicht ausdrücklich vorgesehen. Um den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen in der Erörterungsverhandlung sicherzustellen, sollte in § 68 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt werden, daß die Teilnahme anderer Beteiligter an der Erörterungsverhandlung beschränkt werden kann, soweit berechtigte Interessen eines Beteiligten an der Geheimhaltung von personenbezogenen Informationen oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dies erfordern.

(noch Ziffer 75)

- Schutz der Betroffenen gegen die Darstellung ihrer persönlichen Verhältnisse im Planfeststellungsbeschuß:

Im Planfeststellungsbeschuß entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Darüber, wie dies zu geschehen hat, insbesondere ob die Einwender namentlich zu bezeichnen sind und inwieweit in der Begründung die persönlichen Lebensverhältnisse der Einwender bzw. ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dargestellt werden dürfen bzw. aus Gründen der Nachprüfbarkeit der Entscheidung dargestellt werden müssen, sagt das Verwaltungsverfahrensgesetz nichts. Da der Planfeststellungsbeschuß unter Umständen vielen bekannt wird, ist es notwendig, bei seiner Abfassung dem Persönlichkeitsschutz der Beteiligten angemessen Rechnung zu tragen. Dies sollte durch eine entsprechende Änderung des § 69 Abs. 2 VwVfG ermöglicht werden.

C.

Zu Artikel 3 (Bundesverfassungsschutzgesetz)

In 76. Zu Artikel 3 (§ 3 BVerfSchG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich den Entwurf eines Gesetzes, welches die Sicherheitsüberprüfungen zu Zwecken des Geheimschutzes und des Sabotageschutzes regelt, vorzulegen.

Begründung

Die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Regelung ist nicht ausreichend. Notwendig wäre vielmehr ein die Gesamtsituation regelndes Geheimschutzgesetz. Dies dürfte nicht zuletzt deshalb unschwer zu realisieren sein, da in den neugefaßten Sicherheitsrichtlinien des Bundes eine Vielzahl von Regelungen bereits festgelegt ist.

In 77. Zu Artikel 3 (§ 6 BVerfSchG)

In Artikel 3 sind in § 6 Abs. 1 Satz 2 die Worte "diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen" durch die Worte "dazu gehören insbesondere der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen" zu ersetzen.

Begründung:

Dieser Vorschlag stellt einen Kompromiß zwischen zwei Auffassungen dar. Nach der einen Auffassung gehört die Aufzählung konkreter nachrichtendienstlicher Mittel nicht in ein Gesetz, da sonst bei Neuentwicklung jedes Mal das Gesetz geändert werden müßte. Nach der anderen Auffassung muß im Gesetz selbst eine möglichst konkrete Regelung der nachrichtendienstlichen Mittel enthalten sein. Die vorgenannte Regelung ist wesentlich konkreter als der Entwurf, steht aber auch neuen Entwicklungen bei den nachrichtendienstlichen Mitteln nicht im Wege.

In 78. Zu Artikel 3 (§ 7 BVerfSchG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 7 Abs. 2 zur Klarstellung nach den Worten
"nach Absatz 1"
die Worte
"mit technischen Observationsmitteln"
eingefügt werden sollten.

R. 79. Zu Artikel 3 (§ 12 Abs. 1 und 2 Satz 4,
§ 13 Abs. 1 und 2 Satz 3 und 4 BVerfSchG),
Artikel 4 (§ 5 MADG) und
Artikel 5 (§ 4 BNDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Übermittlung von Informationen aus den Akten von Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaften, des Bundeskriminalamtes oder der anderen Polizeien an die Sicherheitsbehörden in geeigneter Weise dokumentiert wird.

Begründung:

Übermitteln Strafverfolgungsbehörden von sich aus oder auf Ersuchen Informationen aus ihren Akten an Sicherheitsbehörden, so ist das in den Ermittlungsakten (im weitesten Sinne) zu dokumentieren, um Tatsache und Zulässigkeit der Übermittlung prüfen und etwa unvollständige oder unrichtige Informationen

(noch Ziffer 79)

gemäß § 22 berichtigen zu können und Mehrfachübermittlungen entgegenzuwirken. Andererseits haben die Sicherheitsbehörden ein Interesse daran, daß die Strafverfolgungsbehörden nicht ohne ihre Zustimmung Dritten auf Anfrage oder durch Gewährung von Akteneinsicht Auskunft über die Informationsübermittlung erteilen (vgl. dazu die nicht einschlägigen Bestimmungen in Artikel 1 - § 17 Abs. 2 Satz 3 BDSG - und Artikel 2 - § 3 e Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz VwVfG -). Es ist zweifelhaft, ob ohne gesetzliche Regelung dieses technischen Teils des in der Informationsübermittlung liegenden Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auszukommen ist.

R 80. Zu Artikel 3 (§ 13 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2, § 18 BVerfSchG),
Artikel 4 (§ 14 Abs. 3 und 3 BND-G)

Der Bundesrat bittet, den Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren dahingehend zu ändern, daß eine Befugnis der Polizeien zur Übermittlung von Informationen aus Strafverfahren an die Verfassungsschutzbehörde den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst nur bei Gefahr im Verzug vorgesehen wird.

Begründung:

Die Entwurfsfassung trägt der Stellung und der Funktion der Staatsanwaltschaft als Trägerin des Ermittlungsverfahrens nicht hinreichend Rechnung. In dieser Funktion ist die Staatsanwaltschaft auch für die Daten- und Nachrichtenverwaltung zuständig sowie zentrale Entscheidungsträgerin hinsichtlich der Nutzung und Übermittlung der im Ermittlungsverfahren gewonnenen Daten, über die die Polizei nach geltendem Recht nicht als gleichermaßen kompetentes Organ zu verfügen befugt ist.

Der Entwurf begründet demgegenüber eine eigenständige Informationsbefugnis der Polizeien gegenüber Verfassungsschutz, MAD und BND über Erkenntnisse aus Strafverfahren, wie sie den Polizeien auf anderen Gebieten derzeit bewußt nicht eingeräumt ist (vgl. zB. bei Mitteilungen an andere Stellen öffentlicher Verwaltung gemäß MiStra oder bei Presseerklärungen). Zwar enthält der Entwurf einen Vorbehalt zugunsten der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft. Es fehlt aber die Verpflichtung der Polizei, den Staatsanwalt zu verständigen, sobald ein Mitteilungsfall eingetreten bzw. ein Mitteilungsersuchen eingegangen ist, so daß der Staatsanwalt mangels Kenntnis seine Sachleitungsbefugnis gar nicht ausüben kann. Überdies sollen generelle Weisungen, durch die sich die

(noch Ziffer 80)

Staatsanwaltschaft die Übermittlung von Informationen aus Strafverfahren vorbehält, nach der Begründung zu dem Entwurf (vgl. S. 166) nicht zulässig sein. Das **Zugeständnis an die staatsanwaltliche Sachleitungsbefugnis** hat somit im wesentlichen nur deklaratorischen Wert; in Wirklichkeit wird die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft durch die Entwurfsregelung **weitgehend ausgehöhlt**. Überdies steht sie in der Tendenz zu § 152 GVG sowie § 161 S. 2 StPO in Widerspruch.

Zwingende Gründe, die es - außer in Eilfällen - gebieten, der Polizei eine eigenverantwortliche Mitteilungskompetenz über Erkenntnisse aus Strafverfahren einzuräumen, sind indes nicht ersichtlich und im Übrigen in der Entwurfsbegründung auch nicht dargetan.

Darüber hinaus erscheint es systematisch und dogmatisch **verfehlt, zentrale Fragen des komplexen Beziehungsgeflechts** Staatsanwaltschaft/Polizei in einem Nebengesetz, das der datenschutzrechtlichen Aufbereitung einer Sondermaterie dienen soll, regeln zu wollen.

Schließlich erscheint die Regelung auch datenschutzrechtlich nicht konsequent. Denn angesichts der zu fordernden strengen **Zweckbindung** erscheint es nicht angängig, ohne zwingenden Grund und entgegen tragenden gesetzgeberischen Vorentscheidungen neue Formen des gemeinsamen Datenbesitzes zu schaffen.

1 81. Zu Artikel 3 (§ 13 Abs. 3 BVerfSchG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 3 in § 13 Abs. 3 Satz 2 entweder das Wort "Unterlagen" durch das Wort "Informationen" ersetzt oder nach dem Wort "übermittelten" die Worte "Kenntnisse und" eingefügt werden sollen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung in Anlehnung an
entweder Artikel 3 § 13 Abs. 3 Satz 1
oder Artikel 1 § 7 Abs. 3 G 10.

R 82. Zu Artikel 3 (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 2 BVerfSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß Gerichten und Staatsanwaltschaften wie bisher entsprechend § 161 StPO Auskunft erteilt wird.

Begründung:

Insbesondere im Hinblick auf die in demselben Gesetz (Artikel 1 § 2 Abs. 1, 2) enthaltene Definition, in der Behörden und Organe der Rechtspflege unterschieden werden, sollte geprüft werden, ob die Gerichte in den genannten Vorschriften ausdrücklich erwähnt werden müssen. Eine Verweisung der Gerichte auf eine Vermittlung der Staatsanwaltschaften erscheint mit der Stellung der unabhängigen Gerichte schwerlich vereinbar.

Auch Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft in Ermittlungs- und Strafverfahren sollte wie bisher entsprochen werden. Im Hinblick auf das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende und mit Verfassungsrang ausgestattete Gebot der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege bestehen Zweifel, ob die in dem Gesetz genannten Fälle einer Auskunftspflicht ausreichen.

3 83. Zu Artikel 3 (§ 15 Abs. 1 BVerfSchG)

In Artikel 3 sind in § 15 Abs. 1 Satz 1
die Worte "Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt"
durch die Worte "Unbeschadet seiner Befugnis nach § 14
Abs. 1 Satz 1 übermittelt das Bundesamt für Verfassungs-
schutz"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 15 Abs. 1 E-BVerfSchG regelt die Verpflichtung des Bundesamts für Verfassungsschutz zur Übermittlung von Informationen an Strafverfolgungsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes. Die Frage, ob das Bundesamt für Verfassungsschutz darüber hinaus befugt ist, an diese Empfänger auch solche aufgabenrelevante Informationen zu übermitteln, die nicht Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes betreffen, ist im Hinblick auf Absatz 1 Satz 2 der amtlichen Begründung zu § 14 E-BVerfSchG fraglich. Die Begründung legt den Schluß nahe, daß § 15 Abs. 1 eine abschließende Regelung ist. Es ist aber erforderlich, daß diese Übermittlungsbefugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz auch gegenüber den in § 15 Abs. 1 genannten Strafverfolgungsbehörden besteht. Dieser Klarstellung dient die beantragte Formulierungsänderung.

In 84. Zu Artikel 3 (§ 15 Abs. 1 BVerfSchG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 3 in § 15 Abs. 1 Satz 2 entweder die Worte "des Täters oder" gestrichen und das Wort "Beschuldigten" durch das Wort "Verdächtigen" ersetzt werden oder das Wort "Beschuldigten" gestrichen werden soll.

R 85. Zu Artikel 3 (§ 15 Abs. 1 BVerfSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 15 BVerfSchG der gebotenen eindeutigen Unterscheidung zwischen den repressiven staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Aufgaben der Verfolgung und den präventiv-polizeilichen Aufgaben der Verhinderung von Straftaten Rechnung getragen werden kann.

Begründung:

Nach § 15 Abs. 1 BVerfSchG kann das Bundesamt für Verfassungsschutz an Polizei und Staatsanwaltschaft Informationen zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten übermitteln. Diese Verknüpfung von repressiver und präventiver Tätigkeit ist zu vermeiden.

R 86. Zu Artikel 3 (§ 15 Abs. 2 BVerfSchG)

In Artikel 3 ist in § 15 Abs. 2

a) Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Polizeien dürfen zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 vom Bundesamt für Verfassungsschutz die Übermittlung der erforderlichen Informationen verlangen.";

b) in Satz 4 der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Zu a):

Der Gesetzentwurf geht ins Leere, soweit er den Anschein erweckt, auch die Staatsanwaltschaften hätten die Aufgabe, Staatsschutzdelikte zu verhindern.

Daß die Staatsanwaltschaften zur Prüfung des Verdachts von Straftaten Auskunft von allen öffentlichen Behörden, also auch vom Bundesamt für Verfassungsschutz verlangen dürfen, ist bereits in § 161 StPO geregelt und bedarf nicht der Wiederholung für den Bereich der Verfolgung von Staatsschutzdelikten. Die im Entwurf vorgesehene Regelung könnte dahin verstanden werden, daß die Staatsanwaltschaften vom Bundesamt für Verfassungsschutz Informationen nur zur Verfolgung von Staatsschutzdelikten verlangen dürfen. Dies soll ausgeschlossen werden, weil es verfassungsrechtlich geboten ist, Straftaten aller Art effektiv zu verfolgen und dabei, soweit erforderlich, auf Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zurückzugreifen. Daß auch die Polizei als Strafverfolgungsbehörde von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen darf, wird bislang aus § 163 Abs. 1 StPO hergeleitet und soll dort klargestellt werden (vgl. den kürzlich vom Bundesminister der Justiz zur Diskussion gestellten Referentenentwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1988).

Zu b):

Folgeänderung.

R 87. Zu Artikel 3 (§ 16 Abs. 2 BVerfSchG)

In Artikel 3 sind in § 16 Abs. 2 Satz 2
nach dem Wort "Bundeslandes"
die Worte "mit Ausnahme der Strafverfolgungsbehörden"
einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf trägt dem Informationsbedürfnis der Verfassungsschutzbehörde eines Landes gegenüber den Staatsanwaltschaften desselben Landes nicht Rechnung. Die Kompetenz des Bundes für eine Regelung der Hergabe von Strafverfolgungsdaten wird sowohl in dem Referentenentwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1988 wie im Diskussionsentwurf eines Justizmitteilungsgesetzes - beide vorgelegt vom Bundesminister der Justiz - bejaht. Daß verschiedene Gesetzgeber den Sachkomplex "Übermittlung von Informationen aus Strafverfahren an Verfassungsschutzbehörden" regeln ist verfassungsrechtlich nicht geboten und in hohem Maße unzulässig.

R 88. Zu Artikel 3 (§ 17 BVerfSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Übermittlungsbefugnis der Verfassungsschutzbehörden eines Landes an Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer ausreichend geregelt ist, soweit sie sich auf andere als Staatsschutzdelikte bezieht.

n 89. Zu Artikel 3 (§ 20 BVerfSchG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 3 in § 20 Abs. 1 Nr. 2 das Wort "jemand" durch die Worte "der Minderjährige" und die Worte "begeht oder begangen hat" durch die Worte "verdächtig ist, sie zu begehen oder begangen zu haben, oder als Zeuge für eine solche Tat in Betracht kommt" ersetzt werden sollen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf geht seinem Wortlaut nach viel weiter, als es beabsichtigt ist. Er läßt nicht erkennen, welche Beziehungen zwischen dem durch die Informationsübermittlung betroffenen Minderjährigen und dem "Jemand" bestehen müssen, damit die Informationsübermittlung zulässig ist. Ferner trägt er der Unschuldsvermutung des Art. 6 MRK nicht Rechnung.

R 90. Zu Artikel 3 (§ 21 BVerfSchG)

In Artikel 3

- wird der bisherige Text des § 21 zu Absatz 1,
- ist in § 21 folgender Absatz 2 anzufügen:
"(2) Absatz 1 gilt nicht für die Strafverfolgungs-
behörden."

Begründung:

Soweit der Gesetzentwurf sich an Strafverfolgungsbehörden wendet, steht er im Widerspruch zu tragenden Grundsätzen der Strafprozeßordnung. § 163 Abs. 2 StPO sieht vor, daß die Polizei ihre verfahrensrelevanten Erkenntnisse ("Verhandlungen") ungefiltert der Staatsanwaltschaft übersendet, die in eigener Verantwortung das gesamte Ermittlungsergebnis zu würdigen hat. Auch sie hat die Akten ungeachtet der Erheblichkeit einzelner Aktenteile vollständig aufzubewahren, schon um die Dienstaufsicht zu gewährleisten.

D.

Zu Artikel 5a - neu - (Änderung des Zehnten Buches
Sozialgesetzbuch)

n
z 91. Zu Artikel 5a - neu - (§ 69 SGB X)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

'Artikel 5 a

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), wird wie folgt geändert:

In § 69 wird am Schluß der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

"3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben, und deren aufsichts-, rechnungsprüfungs- oder weisungsberechtigte Behörden."

Begründung:

Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes sind zwar seit 1975 für die Zahlung von Kindergeld an Bedienstete und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes zuständig. Sie waren aber zunächst in der Zuständigkeitsregelung des § 25 SGB I nicht förmlich als Träger für die Kindergeldzahlung festgelegt. Dies führte zunächst zu einer Sonderstellung in bestimmten Verfahrensfragen, z. B. hinsichtlich des Sozialdatenschutzes. Durch das 1. SGBÄndG vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) ist § 25 SGB I dahin geändert worden, daß nunmehr auch die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes mit allen Konsequenzen als Leistungsträger festgelegt sind.

(noch Ziffer 91)

Damit gelten für sie auch die Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten, soweit sie Kindergeld zahlen, uneingeschränkt (u. a. §§ 67 ff SGB X). Diese lassen eine Offenbarung von Kindergelddatei für die Festsetzung dienstrechtlicher Bezüge an sich nicht zu, wie sie aber wegen der engen gesetzlichen und tarifrechtlichen Abhängigkeit dienstrechtlicher Ansprüche auf Ortszuschlag, Sozialzuschlag usw. vom Kindergeldanspruch unverzichtbar ist. Aus diesem Grunde müssen die im Rahmen des § 69 SGB X bereits bestehenden Offenbarungsbefugnisse durch eine spezielle Regelung ergänzt werden, die sich auf das zum Gesetzes- und Tarifvollzug unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

In 92. Zu Artikel 5a - neu - (§ 79 SGB X)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte durch Änderung des § 79 SGB X die Möglichkeit eingeräumt werden, daß die Länder personenbezogene Daten in Dateien im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs einheitlich unter Anwendung des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes verarbeiten können.

Begründung:

Nach § 79 Abs. 3 SGB X haben die Länder bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien das BDSG anzuwenden, auch soweit der Datenschutz durch Landesgesetz geregelt ist. Aufgrund dieser Regelung müssen in den Ländern - häufig in den gleichen Verwaltungseinheiten - in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabe sowohl die Vorschriften des BDSG wie auch die des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes angewandt werden. In kleinen Verwaltungseinheiten kann es dazu führen, daß ein Sachbearbeiter BDSG und Landesdatenschutzgesetz nebeneinander beachten muß. In jedem Fall haben die Sozialleistungsträger in eigenen Personalangelegenheiten das Landesdatenschutzgesetz anzuwenden.

(noch Ziffer 92)

Die Regelung in § 79 Abs. 3 SGB X soll sicherstellen, daß im Bereich der Sozialleistungsträger bundesweit einheitliches Datenschutzrecht angewandt wird. Die Einheitlichkeit wird in den Kernbereichen auch weiterhin schon durch die besonderen Vorschriften der §§ 67 bis 78 SGB X gewährleistet. Soweit neben diesen besonderen Vorschriften allgemeines Datenschutzrecht zur Anwendung kommen muß, ist es für eine straffe und klare organisatorische Abwicklung in der Verwaltung sehr ungünstig, zwei Gesetze, die weitgehend den gleichen Regelungsgehalt haben, nebeneinander anwenden zu müssen. Dies wird weder für die beteiligten Sachbearbeiter noch für die betroffenen Bürger verständlich sein. Der einheitlichen Ausführung von Datenschutzrecht in dem jeweiligen Bundesland ist daher der Vorzug zu geben gegenüber der Anwendung eines bundesweit einheitlichen Datenschutzrechts für den Bereich der Sozialleistungsträger.

B.

93. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.